



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 14 / 2016-20

Antragsteller: Spielausschuss

Satzung/Ordnung: Spielordnung

Antrag: Änderung § 8, Ziffer 13, (2) (Spielabbruch in Unterzahl)

Bisher: (2) Der Schiedsrichter hat ein Spiel zu beenden, wenn eine Mannschaft im Laufe des Spiels auf weniger als 7 Spieler (bei 9er Mannschaften weniger als 6, bei 7er Mannschaften weniger als 5) dezimiert wurde. Dieser Spielabbruch ist durch das Sportgericht zu behandeln.

Neu: (2) Der Schiedsrichter hat ein Spiel zu beenden, wenn eine Mannschaft im Laufe des Spiels auf weniger als 7 Spieler (bei 9er Mannschaften weniger als 6, bei 7er Mannschaften weniger als 5) dezimiert wurde.
Das aus diesem Grund vorzeitig beendete Spiel wird vom Staffelleiter mit dem Ergebnis bei Abbruch des Spiels, mindestens aber mit 2:0 Toren und 3 Punkten zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft im Rahmen einer Strafanordnung gewertet.
Wird bei einer Mannschaft im Laufe einer Saison zum dritten Mal aus dem o.g. Grund ein Punktspiel vorzeitig beendet, beantragt der Staffelleiter beim Sportgericht das Streichen der Mannschaft aus dem Spielbetrieb analog § 14, Ziffer 4 der SpO des Thüringer Fußball-Verbandes e.V.

Begründung: Die bisherige Regelung des TFV ist unbefriedigend und trägt dem Gedanken der sportlichen Fairness nur unzureichend Rechnung. Die Möglichkeit für den Verein, gegen den gewertet wird, dies im Rahmen eines einfachen Widerspruchs nach Strafanordnung durch ein Sportgericht prüfen zu lassen, entlastet zunächst die Gerichte, lässt jedoch einen relativ unbürokratischen Widerspruchsweg offen.